



vitawiss
volks-gesundheit

Sektion Werdenberg

Statuten

vitaswiss Leitbild

vitaswiss ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige und gemeinnützig tätige Non-Profit-Organisation.

vitaswiss fördert das öffentliche und persönliche Gesundheitsbewusstsein auf der Grundlage zeitgemässer Erkenntnisse und erarbeitet dazu praxisbezogene Projekte für alle Altersstufen und Bevölkerungskreise.

vitaswiss ist örtlich und regional aktiv und pflegt den Kontakt zu Partnerorganisationen.

vitaswiss begreift den Menschen als vieldimensionales Wesen, zu dessen gesunder Entfaltung Freiheit, Zuwendung, Eigen- und Mitverantwortung unabdingbar sind.

vitaswiss ist den Anliegen für die Erhaltung intakter und gesunder Lebensgrundlagen in gleichem Masse verpflichtet.

Beschreibung zum Leitbild

1. Ziel und Zweck

vitaswiss setzt sich für die allgemeine Gesundheit der Bevölkerung ein. Sie erachtet Selbstwertgefühl, persönliche Souveränität, eine positive Lebenseinstellung, Lebensfreude, intakte Natur und eine naturverbundene Lebensweise als grundlegende Voraussetzungen für die Gesundheit.

2. Qualität und Leistung

vitaswiss stellt einen hohen Qualitätsanspruch an sich selbst und an ihr Umfeld. Das schafft Vertrauen, ein gutes Kommunikationsverständnis und ermöglicht zeitgemässe Dienstleistungen auf hohem Niveau in den Bereichen

- ◆ Zeitschrift und Publikationen
- ◆ Fitness und Wohlbefinden
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit (Medienauftritte, Messen)

3. Organisation

Der Verband „vitaswiss“ wird vom Vorstand nach den Richtlinien der Statuten und des Leitbildes geführt. Er ist für die einzelnen Dienstleistungen und Projekte sowie die Weiterbildung und Betreuung der Vereins- und Regionalvorstandsmitglieder verantwortlich.

4. Partnerschaften

vitaswiss sieht sich als Partner all jener Organisationen, die sich für eine intakte Umwelt und eine natürliche Lebensweise einsetzen und das „Komplementäre“ in der Medizin fördern.

Unseren Mitgliedern und Partnern wollen wir nicht nur Zufriedenheit mit unseren Dienstleistungen vermitteln, sondern auch die Begeisterung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich unserer Zielsetzung.

5. Gesellschaft und Mitwelt

vitaswiss verfolgt laufend den Fortschritt und die Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung und unterstützt Bestrebungen, die zur Verbesserung der Lebensqualität auf natürlichen Grundlagen beitragen.

vitaswiss achtet darauf, dass ihre Mitglieder lernen, die Folgen ihres Handelns für Mensch und Mitwelt nachhaltig abzuschätzen und sich danach auszurichten.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen vitaswiss Sektion Werdenberg (vormals VGS Volksgesundheit) besteht ein Verein zur Förderung einer naturgemässen Lebensweise und der Prävention mit Sitz in Buchs/SG.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist als Sektion Mitglied des Verbandes „vitaswiss“ und anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Der Verein hat sich insbesondere folgende Ziele gesetzt:

1. Entstehen von Gesundheit durch ganzheitliches Denken hinsichtlich des Zusammenwirkens von Leib, Seele und Geist; Erhalten von Gesundheit
2. Prävention und Umgang mit Krankheit
3. Fördern der biol. Herstellung von Nahrungsmitteln und der Vollwerternährung
4. Fördern von Naturheilverfahren sowie der Komplementär- und Erfahrungsmedizin
5. Sensibilisierung für die Anliegen zum Schutz der Umwelt

Art. 3

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Vorträge, Kurse, Seminare und weitere Veranstaltungen
2. Aktive Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen
3. vitaswiss Gymnastik® (inkl. Atemgymnastik Helmel®), Fördern des Qualitop-Standards
4. Gründung von Untersektionen mit gleichwertigen Statuten
5. Mitgestaltung und Unterstützen einer Gesundheitspolitik gemäss Leitbild und Ziel
6. Medienpräsenz

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederarten, welche jährlich die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge bezahlen:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Partnermitgliedschaft (Ehepaare, Lebenspartner = 1 Einzelbeitrag + einen reduzierten Partnerbeitrag)
3. Ehrenmitglieder
4. Gönner und Spender ohne Stimmrecht (freiwillige Beiträge)

Die Mitgliederkategorien 1 bis 3 erhalten 1 Jahresabonnement der Monatszeitschrift, nachfolgend „Magazin“ genannt.

Einzelmitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr werden. Partnerschaftermitglieder können Personen werden, die im gleichen Haushalt leben.

Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Zusammen mit der Aufnahmebestätigung sind ihm die Vereinsstatuten auszuhändigen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Austretende Mitglieder haften für rückständige Beiträge und bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig.

Mit dem Austritt, (auch während des Jahres) oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und die Vereinsmitgliedschaft.

Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder ihr Verhalten schaden, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, innert 30 Tagen seit Empfang des Ausschluss-Entscheidendes an die nächste Generalversammlung zu rekurrieren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 6

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 7

Mitglieder mit einem Mitgliederausweis (auch von anderen Sektionen) haben bei Vereinsveranstaltungen, in vitaswiss Gymnastikgruppen und in vitaswiss Gesundheitszentren, vergünstigte Preise. Bei Ausflügen und Exkursionen haben alle Mitglieder die normalen Preise zu bezahlen.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf die Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, die dieser für die Mitglieder seiner Sektionen selber oder durch Vereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Versicherungen), Unternehmen und Organisationen ermöglicht.

Neueintretende bezahlen den Beitrag bis 30. September pro rata temporis (zeitanteilmässig), ab Oktober bis Jahresende Eintretende sind für das letzte Quartal beitragsbefreit.

IV. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Kommissionen und Fachgruppen

A) Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste gemäss Antrag des Vorstandes
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Genehmigung des Jahresberichtes
5. Genehmigung der Jahresrechnung, gemäss Antrag der Revisionsstelle
6. Budget für das laufende Jahr, Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle (Rechnungsprüfer/innen).
8. Beschlussfassung von Ausgaben über Fr. 2'000.—, sofern kein Budget vorliegt
9. Statutenänderungen
10. Ehrungen
11. Entscheide über Anträge; Behandlung von eingereichten Beschwerden von Mitgliedern

Art. 10

Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher im Magazin in der Rubrik „Aktivitäten“, in lokalen Zeitungen oder durch persönliche Einladung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden anzuzeigen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung (Datumsnachweis erforderlich) schriftlich begründet einzureichen.

Art. 11

Ausserordentliche Hauptversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 12

Die Hauptversammlung wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten oder von einer Stellvertretung geleitet. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 13

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsidentin/Präsident mit Stichentscheid.

Leere Stimmen (Stimmenthaltungen) zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretungen sind nicht zulässig. Als Stimmausweis gilt der Mitgliederausweis.

B) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Kassa- Rechnungswesen und Mutationen
4. Protokollführung
5. Turnleitervertretung
6. Übrige Mitglieder

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ausser dem Präsidium können die Funktionen auch anderen vitaswiss Organisationen übertragen werden. Als Revisionsstelle können auch Dritte gewählt werden.

Art. 15

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Rechtsverbindlich zeichnen die/der Präsidentin/Präsident und/oder weitere Vorstandsmitglieder oder Bevollmächtigte.

Für besondere Aufgaben des Vereins bildet der Vorstand Kommissionen oder Fachgruppen. Darin können Fachpersonen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen.

In allen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Vorstandsentscheiden sind Stimmenthaltungen unzulässig.

C) Rechnungsrevision

Art. 17

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Als Revisionsstelle werden 2 Mitglieder gewählt. Die Rechnungsrevision kann auch dem Verband oder Dritten übergeben werden.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungs- und Buchführung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

D) Kommissionen, Gymnastikgruppen (Fachgruppen)

Art. 19

Die Mitglieder und der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Fachgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

Fachgruppen konstituieren sich selbst. Sie erstatten dem Vorstand periodisch, und zuhanden der Hauptversammlung jährlich Bericht.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 20

Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

Art. 21

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Erlösen aus Vorträgen, Kursen und Fachgruppen
3. Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Zinserträgen

Art. 22

Aus den Einnahmen werden bestritten:

1. Beitrag an den Verband (inkl. Jahresabonnement des Magazins)
2. Aufwand für Veranstaltungen, die Organisation und Verwaltung des Vereins
3. Aufwand für Vereinsveranstaltungen, Fachgruppen und sonstige Aufwendungen

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 24

Personen, die innerhalb des Vereins ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Materialien usw. des Vereins unaufgefordert der Nachfolgerin /dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 25

Urabstimmungen können beschlossen bzw. verlangt werden:

1. von einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der Teilnehmer.
2. vom Vorstand
3. von der Revisionsstelle
4. von einem Zehntel der Mitglieder

Die Urabstimmungen sind spätestens vier Wochen nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen. Bei Urabstimmungen entscheiden drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Leere Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Art. 26 Statuten und Statutenänderungen

Über Statuten und Änderungen der Sektionsstatuten beschliesst die Hauptversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht. Statuten, bzw. Statutenänderungen inklusive Austritt aus dem Verband, unterliegen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Art. 27 Auflösung

Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem vorhandenen Inventar dem Verbandsvorstand zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben, welcher gemäss den Bestimmungen der Verbands-Statuten Art. 24 Ziff. 10 verfährt.

Art. 28 Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband

Die Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband und anderen vitaswiss Sektionen sind in den Verbandsstatuten festgelegt, welche von der Verbands-Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

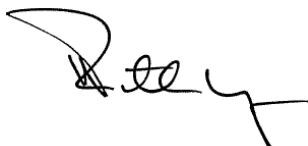
Das gleiche Gremium befindet auch über die Rahmenstatuten für Sektionen, welche ihrerseits die Sektionsstatuten innerhalb von maximal 5 Jahren den Rahmenstatuten anpassen.

VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung der vitaswiss Sektion Werdenberg Vom 24. Februar 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

vitaswiss Sektion Werdenberg

Der Präsident



Heinz Rothenberger

Die Aktuarin



Marlies Wehrli

VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VERBAND

Gem. Art. 26 hat der Verband die vorliegenden Statuten der Sektion Werdenberg am 28. April 2011 genehmigt.

vitaswiss Verband



Jakob Kiser, Mitglied der Verbandsleitung